

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 71 (1974)

Heft: 10

Artikel: Fragen um das Schweizerbürgerrecht und Überfremdungsabwehr vor Bundesgericht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sehr gefragt. Aber auch an die Jugendlichen ergeht der Appell, sich noch vermehrt in den Dienst ihrer betagten Mitmenschen zu stellen. Im Dezember wurde durch die Stadt allen über 65jährigen Einwohnern das Weihnachtsheft der Zeitschrift «Pro Senectute» gratis zugestellt. In einem vierseitigen Sonderteil «Winterthur-extra» soll die Zeitschrift nicht nur viele lokale Informationen enthalten, sondern auch zu Diskussionen anregen und Kontakte vermitteln. Von der Empfehlung, die Zeitschrift inskünftig zu abonnieren, wurde sehr zahlreich Gebrauch gemacht.

Fragen um das Schweizerbürgerrecht und Überfremdungsabwehr vor Bundesgericht

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wiedereinbürgerung verheirateter ehemaliger Schweizerinnen

Das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts von 1952 bestimmt in Artikel 58, dass gebürtige Schweizerinnen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht verloren haben, trotz fortbestehender Ehe unentgeltlich ins Schweizerbürgerecht wieder aufgenommen werden, sofern sie innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch stellen und sich nicht offensichtlich als der Wiederverleihung unwürdig erweisen. Das Wiedereinbürgerungsverfahren blieb durch diesen Text auf ehemalige Schweizerinnen beschränkt, deren Schweizerbürgerrecht seinerzeit mit der Geburt erworben worden war. Diese allzu strenge Begrenzung befriedigt nicht. Im Jahre 1956 wurde daher dem Bürgerrechtsgesetz ein Artikel 58 bis eingefügt, der im Jahre darauf in Kraft trat. Ihm zufolge können ehemalige Schweizerinnen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizerbürgerrecht verloren haben und deren Ehe nicht aufgelöst oder getrennt ist, wiedereingebürgert werden. Im Falle der Eheauflösung oder Trennung hatte bereits Artikel 19 die Wiedereinbürgerungsmöglichkeit eröffnet. Artikel 58 bis gibt indessen im Gegensatz zum Fall von Artikel 58 kein grundsätzliches Recht auf Wiedereinbürgerung. Diese steht vielmehr im freien Ermessen der zuständigen Behörde. Die Wiedereinbürgerung sollte nach der Absicht des Gesetzgebers nur Frauen gewährt werden, die sich der Schweiz tief verbunden fühlen, was vom Gesetz nur von der gebürtigen ehemaligen Schweizerin von vornherein vermutet wird. Das Bundesgericht (Verwaltungsrechtliche Kammer) vermag zwar auf Verwaltungsgerichtsbeschwerde einer vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement abgewiesenen Gesuchstellerin hin nicht die Opportunität des Departementsentscheides nachzuprüfen, da dies nur in ganz bestimmten Spezialfällen gesetzlich Sache des Bundesgerichtes ist. Dagegen kontrolliert es, ob die Ermessensfreiheit überschritten oder missbraucht worden ist. Dabei würdigt es den Sachverhalt, einschliesslich der erstmals vor seinen Schranken erhobenen Tatsachenbehauptungen,

frei. Bei solcher Urteilsfällung entschied das Bundesgericht unlängst, dass für den Entscheid über die Wiedereinbürgerung die Sachlage zur Zeit des Entscheids und nicht zur Zeit der Gesuchstellung massgebend ist. Vergeht zwischen dem Einreichen des Gesuches und dem Departementsentscheid eine längere Zeit, und ereignen sich innerhalb derselben für die Wiedereinbürgerungsfrage bedeutsame Dinge, so können dieselben nicht einfach übergangen und als unmassgeblich erklärt werden. Sie sind vielmehr vertiefter zu erwägen.

Aus diesem Grunde hob das Bundesgericht einen ablehnenden Departementsentscheid auf. Dieser hatte eine gebürtige Dänin betroffen, die 1937 in die Schweiz gekommen war und 1939 durch Heirat mit einem Schweizer hier eingebürgert worden war. 1945 wurde sie geschieden und verliess die Schweiz; sie heiratete 1946 einen Dänen und verlor dadurch das Schweizerbürgerrecht. Zusammen mit ihrem Mann erwarb sie nach einer Übersiedlung in die USA deren Bürgerrecht. Seit 1970 hält sie sich mit ihren vier Kindern aus zweiter Ehe im Einverständnis mit ihrem Ehemann in der Schweiz auf, um diese hier schulen zu lassen; der Ehemann pflegt ferienhalber daselbst aufzutauchen, hat aber die Pläne zu einer gesamthaften Übersiedlung der Familie in die Schweiz wieder aufgegeben. Die Frau beantragte ihre Wiedereinbürgerung nach Artikel 58 bis des Bürgerrechtsgesetzes, wurde aber vom Departement abgewiesen, weil diese Bestimmung nicht bezwecke, einer möglichst grossen Zahl ehemaliger Schweizerinnen das Schweizerbürgerrecht zurückzugeben. Der Artikel sei nur dazu da, krasse Gegensätze zwischen Rechtslage und tatsächlicher Situation zu bereinigen. Im vorliegenden Fall fand das Departement, die Beziehungen der Gesuchstellerin seien im wesentlichen auf Dänemark und die USA ausgerichtet. Einige Ferienaufenthalte in der Schweiz nach der Zeit von 1945/46 genügten nicht, um eine besondere Verbundenheit anzunehmen.

Das Gesuch um Wiedereinbürgerung war indessen am 13. Juli 1970 gestellt worden. Das Departement hatte seinen Entscheid darüber jedoch erst am 13. März 1973(!) gefällt. Die Gesuchstellerin hatte nach der Einreichung ihres Gesuches ständigen Aufenthalt in der Schweiz bezogen. Dieser hatte zur Zeit des Departementsentscheids schon fast drei Jahre andauert. Wenn das auch nicht die Existenz alter Bande gegenüber der Schweiz beweist, so deutet das doch auf eine neue Verbundenheit mit ihr hin. Diese wird durch die Einschulung der Kinder in der Schweiz betont. Die Gesuchstellerin macht denn auch geltend, sie wolle ihre Kinder im Geiste unseres Landes erzogen wissen. Diese Umstände deuten auf eine tiefere Anhänglichkeit gegenüber der Schweiz hin als jene, die das Departement annahm. Es sind allerdings erst nach der Gesuchstellung eingetretene, aber nicht destoweniger in Betracht fallende Ereignisse. In seiner Vernehmlassung zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde erklärte das Departement allerdings, diese neuen Elemente erlaubten noch keinen Schluss auf genügend tiefe Verbundenheit mit der Schweiz. Diese Äusserung nannte das Bundesgericht übereilt. Es hob den Departementsentscheid in der Meinung auf, die Situation seit der Gesuchstellung verdiene eine vertieftere Prüfung.

Dr. R. B.